

Gemeinde Everswinkel
Az. 622-21/26 G1/P1

Everswinkel, den 19. Juli 1979

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"
der Gemeinde Everswinkel;
hier: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 29.3.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 "Bahnhofstraße" der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG zu ändern.

Mit dieser Änderung soll im Bereich des Grundstücks Flur 7 Nr. 90 eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses ausgewiesen werden. Dieses Grundstück wird über eine GFL Fläche in einer Breite von 3 m, die westlich vom Wendehammer abzweigt, erschlossen. Für dieses neu ausgewiesene Grundstück werden die Festsetzungen der benachbarten Grundstücke übernommen.

Durch diese Änderung wird es erforderlich, die überbaubare Fläche des Grundstücks nördlich der geplanten GFL Fläche um 3m in südlicher Richtung zu verschieben.

Außerdem soll die überbaubare Fläche im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die Bahnhofstraße in südöstlicher Richtung erweitert werden. Für diesen Teil der überbaubaren Fläche wird die Frischrichtung parallel zur Erschließungsstraße festgesetzt, so daß das zukünftige Gebäude traufenständig zur geplanten Erschließungsstraße steht.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Eine Erweiterung dieser Anlagen wird durch diese Änderung nicht erforderlich. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für die künftigen baulichen Anlagen ist über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt. Bei der Bemessung der Löschwassermengen wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) beachtet.

Die Sicherstellung der Energieversorgung erfolgt durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG -VEW-.

Feste Abfallstoffe werden gem. § 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz NW (AbfG) nur auf der dafür zugelassenen Deponie des Kreises Warendorf abgelagert.

Da die Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind und eine Erweiterung durch die Änderung nicht erforderlich ist, fallen zusätzliche Kosten nicht an.

Der Gemeindedirektor

1.9.

